

# Rechtliche Betreuung statt Entmündigung

## Informationen zum Betreuungsrecht

Seit dem 01. 01. 1992 sind Gebrechlichkeitspflegschaft und Entmündigung abgeschafft. An ihre Stelle ist ein neues Rechtsinstitut, die *rechtliche Betreuung*, getreten. Das Betreuungsrecht (im BGB) sieht vor, dass vom Gericht ein rechtlicher Betreuer eingesetzt wird, der im Rahmen der vom Gericht vorgegebenen Aufgabenkreise die rechtlichen Interessen der Hilfsbedürftigen wahrnimmt, z.B. in Vermögensangelegenheiten, Vertretung bei Behörden, Geltendmachen von Ansprüchen bei Arbeits- oder Sozialämtern, Rentenstellen u.a.. Auch die Aufgabenkreise Gesundheits- und Aufenthaltsbestimmung sind möglich.

### Für welche Personen kann ein rechtlicher Betreuer bestellt werden ?

Für alle volljährigen Bürger, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Auch Drogen- oder Alkoholabhängige oder ältere Menschen können in Situationen kommen, in denen sie Hilfe benötigen.

### Was ist der Unterschied zur früheren Vormundschaft?

Der früheren Vormundschaft ging eine Entmündigung voraus. Der Betroffene verlor u.a. das Wahlrecht und wurde für geschäftsunfähig gehalten. Der Wille der Betroffenen wurde zum Teil wenig geachtet.



### Es kann also niemand mehr entmündigt werden ?

Nein, anstelle der Vormundschaft und Pflegschaft gibt es die rechtliche Betreuung. Die Bestellung des Betreuers ist keine Entrechtung. Die Frage der Geschäftsfähigkeit wird vom Betreuerbeschluss nicht berührt. Wenn der Betroffene eine Willenserklärung abgibt oder ein Rechtsgeschäft tätigt, ist die Wirksamkeit seines

Handelns voll gegeben. Für den Fall, dass er aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung die Folgen oder Tragweite bzw. Bedeutung seines Handelns nicht einsehen kann, wird ggf. mittels eines vom Gericht angeordneten Einwilligungsvorbehaltes ein erhöhter Schutz für ihn selbst oder sein Vermögen angeordnet.

### Was ist der Einwilligungsvorbehalt?

Er ist eine seltene richterliche Anordnung, die grundsätzlich nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Person und das Vermögen erforderlich ist. Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften hängt von der nachträglichen Genehmigung des rechtlichen Betreuers ab.

### Das Ende der rechtlichen Betreuung

Sowohl Betreuerbestellung, als auch der Einwilligungsvorbehalt dürfen nicht länger als notwendig dauern. Die Erforderlichkeit der weiteren Betreuung wird vom Gericht regelmäßig überprüft.

Ist der Betreuer oder der Betreute der Meinung, die Betreuung kann aufgehoben werden, ist beim Gericht ein Antrag einzureichen.

### Wer kann Betreuer werden?

In erster Linie eine dem Betroffenen nahestehende Person. Den Wünschen des zu Betreuenden kommt eine große Bedeutung zu. Wenn der Betroffene selbst keinen Vorschlag macht, wird ein Vereins- oder Berufsbetreuer oder ein ehrenamtlicher Betreuer eingesetzt.

Als Betreuer ist eine Person nur geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen *im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen*.

Vorsorge für Zeiten einer geistigen oder körperlichen Gebrechlichkeit zu treffen, ist eine wichtige Angelegenheit, die gut durchdacht sein will. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Betreuungsvorsorge, den privaten Weg mittels aller Arten von *Vollmachten* oder den gerichtlich kontrollierten Weg mittels der *Betreuungsverfügung*. Die *Vorsorgevollmacht* gilt ab einem vorab von Ihnen bestimmten Zeitpunkt; sie ist an die von Ihnen festgelegten Bedingungen gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte sie notariell beglaubigt sein.

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine *Vollmacht* erteilen können, oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, dann schreiben Sie eine *Betreuungsverfügung*. Nehmen Sie dort alles auf, was von einem zukünftig bestellten Betreuer beachtet werden soll.

Der rechtliche Betreuer hat die Aufgabe, für eine bestimmte Zeit Hilfssysteme zu installieren und „aufzuspüren“, um den Betroffenen längerfristig ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben unter Achtung seiner Grundrechte zu ermöglichen!

„Rechtliche Betreuung ist Rechtsanspruch des schutzbedürftigen Einzelnen und gehört zu den obersten Aufgaben der staatlichen Wohlfahrtspflege.“ (BVerfGE 1980)

Sollten Sie Fragen oder Probleme zum Betreuungsrecht haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr zuständiges Amtsgericht, die Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein.